# Synopse Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Tübingen GmbH

Alte Fassung	Neue Fassung
	Anpassungen aufgrund der Teilaufhebung Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag swt – TüBus sind fett geschrieben und grau hinterlegt, die weiteren Anpassungen sind nur fett und kursiv geschrieben
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
<ol> <li>Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Tübingen GmbH"</li> <li>Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.</li> </ol>	<ol> <li>Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Tübingen GmbH"</li> <li>Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.</li> </ol>
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
<ol> <li>Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme, Wasser, der Öffentliche Personennahverkehr, der Betrieb von Bädern, der Bau und Betrieb von Parkhäusern und die Telekommunikation sowie Dienstleistungen mit dem Ziel, Energie und Wasser rationell zu verwenden.</li> <li>Die Gesellschaft kann auch die Betriebsführung städtischer Betriebe oder von Betrieben, an denen die Stadt beteiligt ist, übernehmen.</li> <li>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.</li> </ol>	<ol> <li>Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas, Wärme, Wasser, der Öffentliche Personennahverkehr, der Bau und Betrieb von Bädern und Parkhäusern, die Telekommunikation, die Straßenbeleuchtung sowie Dienstleistungen mit dem Ziel, Energie und Wasser rationell zu verwenden.</li> <li>Die Gesellschaft kann auch die Betriebsführung städtischer Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, oder von Betrieben, an denen die Universitätsstadt Tübingen beteiligt ist, übernehmen.</li> <li>Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.</li> </ol>
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
<ol> <li>Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</li> <li>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> </ol>	<ol> <li>Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</li> <li>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</li> </ol>

### § 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro).
- 2. Das gesamte Stammkapital wird von der Stadt Tübingen gehalten. Sie hat das Stammkapital durch folgende Einlagen erbracht:
- a) Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes "Stadtwerke Tübingen" auf die Gesellschaft im Wege der Umwandlung nach § 58 Umwandlungsgesetz gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von16 361 340,20 Euro. Der Wert des übertragenen Vermögens betrug 16 444 177,15 Euro.
- b) Übertragung des Bädervermögens ihres Bäderbetriebes auf die Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung in Höhe von 2 045 167,53 Euro.
  - Der Wert des übertragenen Vermögens betrug 2 247 093,56 Euro.
- c) Verschmelzung der Tübinger Parkhausgesellschaft mbH mit den Stadtwerken Tübingen GmbH gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von 25 564.59 Euro.
- d) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Bildung eines Geschäftsanteils in Höhe von 2 786 540,75 Euro.
- e) Übertragung des Grund-Vermögens der Parkhäuser "Am Stadtgraben" und "König" mit allen Aktiva und Passiva gemäß Einbringungsbilanz zum 01.01.1999 auf die Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von 2 300 813,47 Euro. Der Wert des übertragenen Vermögens betrug 2 330 327,79 Euro.
- **f)** Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 8 480 573,46 Furo.
- **g)** Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 8.000,000,000 Furo

## § 5 Verfügung über den Geschäftsanteil

Die Übertragung oder Verpfändung des Geschäftsanteils oder von Teilen desselben ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die

## § 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 40 000 000 Euro (in Worten: vierzig Millionen Euro).
- 2. Das gesamte Stammkapital wird von der *Universitätsstadt Tübingen* gehalten. Sie hat das Stammkapital durch folgende Einlagen erbracht:
- a) Übertragung des Betriebsvermögens ihres Eigenbetriebes "Stadtwerke Tübingen" auf die Gesellschaft im Wege der Umwandlung nach § 58 Umwandlungsgesetz gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von16 361 340,20 Euro. Der Wert des übertragenen Vermögens betrug 16 444 177,15 Euro;
- b) Übertragung des Bädervermögens ihres Bäderbetriebes auf die Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung in Höhe von 2 045 167,53 Euro.
  - Der Wert des übertragenen Vermögens betrug 2 247 093,56 Euro;
- c) Verschmelzung der Tübinger Parkhausgesellschaft mbH mit den Stadtwerken Tübingen GmbH gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von 25 564,59 Euro;
- d) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Bildung eines Geschäftsanteils in Höhe von 2 786 540,75 Euro;
- e) Übertragung des Grund-Vermögens der Parkhäuser "Am Stadtgraben" und "König" mit allen Aktiva und Passiva gemäß Einbringungsbilanz zum 01.01.1999 auf die Gesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Gewährung eines Geschäftsanteils in Höhe von 2 300 813,47 Euro. Der Wert des übertragenen Vermögens betrug 2 330 327,79 Euro;
- **f)** Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 8 480 573,46 Euro;
- g) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe von 8.000,000,000 Euro

## § 5 Verfügung über den Geschäftsanteil

Die Übertragung oder Verpfändung des Geschäftsanteils oder von Teilen desselben ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die

Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

#### § 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. der Verkehrsbeirat
- 4. die Gesellschafterversammlung

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einem Geschäftsführer durch Gesellschaftsbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- 4. Der/die Geschäftsführer ist/sind von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit.

## § 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Geschäftsführung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. der Verkehrsbeirat *und*
- 4. die Gesellschafterversammlung

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat **eine/n** oder mehrere Geschäftsführer/-innen.
- 2. Ist nur ein/e Geschäftsführer/-in vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder von einem/r Geschäftsführer/-in und einem/r Prokuristen/in gemeinschaftlich vertreten. Auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/-innen kann einem/r Geschäftsführer/-in durch Gesellschaftsbeschluss Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- 4. Der/die Geschäftsführer /-innen ist/sind von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit.

#### § 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.

- 2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 18 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen bestimmt; sie muss durch 3 teilbar sein.
- 3. Der/die Oberbürgermeister/in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Gemeinderat entsendet mindestens 7 und höchstens 11 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats, das sind mindestens 4 und höchstens 6, werden von den Arbeitnehmern der Stadtwerke Tübingen GmbH nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.

Für die vom Gemeinderat und von den Arbeitnehmern der Stadtwerke gewählten Aufsichts-ratsmitglieder können Stellvertreter benannt werden.

Alle nicht im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen des Gemeinderats können ein Mitglied mit Rederecht in den Aufsichtsrat entsenden.

Außerdem nimmt die (der) Umweltbeauftragte der Stadt Tübingen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil.

4. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der

#### § 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.
- 2. Der Aufsichtsrat der swt ist mitbestimmt. Die Belegschaft der Gesellschaft stellt ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Gesellschaft und die Universitätsstadt Tübingen als Gesellschafterin bekennen sich zur Mitbestimmung der Belegschaft der Gesellschaft. Deshalb soll eine Aufhebung der Mitbestimmung nicht ohne Zustimmung der Belegschaft der Gesellschaft erfolgen.
- 3. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 12 und höchstens 18 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen bestimmt; sie muss durch 3 teilbar sein.
- 4. Der/die Oberbürgermeister/-in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. Der Gemeinderat entsendet mindestens 7 und höchstens 11 Mitglieder in den Aufsichtsrat. Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats, das sind mindestens 4 und höchstens 6, werden von der Belegschaft der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt.

Für die vom Gemeinderat und von **der Belegschaft der Gesellschaft** gewählten Aufsichts-ratsmitglieder können Stellvertreter /-innen benannt werden.

Alle nicht im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen des Gemeinderats können ein Mitglied mit Rederecht in den Aufsichtsrat entsenden.

Außerdem nimmt die/der *Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte* der *Universitätsstadt Tübingen* an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil.

Wahlperiode des Gemeinderates. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.

- 5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- 6. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zum Personal des Unternehmens bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Personal des Unternehmens. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- Scheidet ein vom Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Gemeinderat der Stadt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.
- 8. Entsprechendes gilt für ein von den Arbeitnehmern gewähltes, ausgeschiedenes Mitglied.
- 9. Geschäftsführer und Prokuristen dieser Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

- Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- 6. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- 7. War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder **zur Belegschaft** des Unternehmens bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder *aus dem Unternehmen*. Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- 8. Scheidet ein vom Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Gemeinderat der *Universitätsstadt Tübingen* für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine /n Nachfolger /-in.
- 9. Entsprechendes gilt für ein von *der Belegschaft* gewähltes, ausgeschiedenes Mitglied.
- 10. Geschäftsführer/-innen und Prokuristen/-innen dieser Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

## § 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der/die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 8 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Die Stellvertreter müssen dem Gemeinderat angehören. Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der/die Oberbürgermeister/-in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte **mindestens zwei**Stellvertreter/-innen für die in § 8 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer.
Ein/e Stellvertreter/in muss dem Gemeinderat angehören, ein/e

Stellvertreter/-in muss ein von der Belegschaft der

Stadtwerke gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein.
Scheidet ein/e Stellvertreter/-in aus oder tritt er/sie von seinem/ihrem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsrats-mitglieder beantragt wird.
  - Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 3. Die Einberufung muss schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Alle Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats.
- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
   Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsmäßig einberufenen Sitzung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem schriftlich zugestellten Antrag innerhalb von 10 Tagen widerspricht.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, einem Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Verhandlung teilgenommen hat und vom Schriftführer zu

- Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Drittel der Aufsichtsrats-mitglieder beantragt wird.
  - Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 3. Die Einberufung muss schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Alle Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats.
- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/-in, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.
   Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsmäßig einberufenen Sitzung en gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem schriftlich zugestellten Antrag innerhalb von 10 Tagen widerspricht.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden, einem Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Verhandlung teilgenommen hat und vom/von der Schriftführer/-in

- unterzeichnen.
- 8. Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom/von der Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH" abgegeben.
- 9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

- zu unterzeichnen.
- 8. Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom/von der Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH" abgegeben.
- 9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

#### § 10 Aufgaben des Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und übt ihr gegenüber, soweit rechtlich zulässig, das Weisungsrecht aus.
- 2. Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht der Verkehrsbeirat nach § 13 Absatz 2 dieses Vertrages zuständig ist.
- 3. Außer in den im Gesetz und anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Übernahme neuer Aufgaben, soweit nicht in § 16 m) der Gesellschafterversammlung zugewiesen;
  - b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Versorgungs-bedingungen für Wasser, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgegeben sind;
  - c) Festsetzung des Wirtschaftsplans;
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  - e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kredit-rahmen hinausgehen;

## § 10 Aufgaben des Aufsichtsrat

- 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und übt ihr gegenüber, soweit rechtlich zulässig, das Weisungsrecht aus.
- Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit nicht der Verkehrsbeirat nach § 13 Abs. 2 dieses Vertrages zuständig ist.
- 3. Außer in den im Gesetz und anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Übernahme neuer *Geschäftsfelder-*, soweit nicht in § 16 lit.m) der Gesellschafterversammlung zugewiesen;
  - b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Versorgungs-bedingungen für Wasser, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgegeben sind;
  - c) Festsetzung des Wirtschaftsplans inklusive Zustimmung zum vom Verkehrsbeirat beschlossenen Spartenplan des Stadtverkehrs gem. § 13 Abs. 3 lit. d);
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
  - e) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kredit-rahmen hinausgehen;

- f) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- g) Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäfts-ordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag übersteigt;
- h) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäfts-ordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- k) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten, soweit sie nicht im Rahmen des Stellenplanes im Wirtschaftsplan vorgesehen waren, Einvernehmen bei der Einstellung des Abteilungsleiters Stadtverkehr, sowie Entlassungen von leitenden Angestellten;
- I) Änderung der Bädertarife;
- m) Änderung der Parkhaustarife.

- 4. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung nach § 9 Abs. 6 nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die

- f) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- g) Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäfts-ordnung des Aufsichtsrats festzulegenden Betrag übersteigt;
- h) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäfts-ordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- j) Bestellung und Abberufung von Prokuristen/-innen;
- k) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten, soweit sie nicht im Rahmen des Stellenplanes im Wirtschaftsplan vorgesehen waren, Einvernehmen bei der Einstellung des/der Abteilungsleiters/-in Stadtverkehr, sowie Entlassungen von leitenden Angestellten;
- I) Änderung der Bädertarife;
- m) Änderung der Parkhaustarife;
- n) Mehrausgaben des genehmigten Wirtschaftsplans der Sparte Stadtverkehr, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- 4. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- 5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung nach § 9 Abs. 6 nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln. Die Gründe für die

Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.	Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verkehrsbeirats	§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verkehrsbeirats
Die Gesellschaft hat einen Verkehrsbeirat, dessen Größe und Zusammensetzung der Gemeinderat festlegt.	<ol> <li>Die Gesellschaft hat einen Verkehrsbeirat, dessen Größe und Zusammensetzung der Gemeinderat festlegt; dabei beachtet er die nachfolgenden Regeln:</li> <li>Die gemäß § 8 Abs. 4 von der Belegschaft gewählten Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, zwei Mitglieder mit Rederecht in den Verkehrsbeirat zu entsenden.</li> </ol>
<ol> <li>Der/die Oberbürgermeister/in ist kraft Amtes Mitglied des Verkehrsbeirats. Für die Beiratsmitglieder aus dem Gemeinderat können Stellvertreter benannt werden.</li> <li>3.</li> </ol>	3. Der/die Oberbürgermeister/in ist kraft Amtes Mitglied des Verkehrsbeirats. Für die Beiratsmitglieder aus dem Gemeinderat und die gemäß Abs. 1 entsandten Beiratsmitglieder können Stellvertreter/-innen benannt werden.
<ol> <li>Die Amtsdauer der Verkehrsbeiratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinde-rates. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Verkehrsbeirats führt der bisherige Verkehrsbeirat die Geschäfte weiter.</li> </ol>	4. Die Amtsdauer der Verkehrsbeiratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinde-rates. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Verkehrsbeirats führt der bisherige Verkehrsbeirat die Geschäfte weiter.
5. Jedes Mitglied des Verkehrsbeirats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.	5. Jedes Mitglied des Verkehrsbeirats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen
<ol> <li>War für die Entsendung eines Verkehrsbeiratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.</li> </ol>	6. War für die Entsendung eines Verkehrsbeiratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur Belegschaft des Unternehmens bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder aus dem Unternehmen.
<ol> <li>Scheidet ein vom Gemeinderat entsandtes Verkehrsbeiratsmitglied aus, so entsendet der Gemeinderat für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.</li> </ol>	
8. Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Verkehrsbeirats sein.	8. Geschäftsführer /-innen und Prokuristen /-innen der Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Verkehrsbeirats sein.

#### § 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Verkehrsbeirats

- 1. Der/die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Verkehrsbeirats. Der Verkehrsbeirat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter für die in § 11 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer.
- 2. Die Verkehrsbeiratssitzungen finden in der Regel öffentlich statt.
- 3. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlussfassung sind § 9 Nr. 2 bis 7 sinngemäß anzuwenden.
- 4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verkehrsbeirats kann eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

#### § 13 Aufgaben des Verkehrsbeirats

- 1. Der Verkehrsbeirat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs und übt ihr gegenüber insoweit das Weisungsrecht aus.
- 2. Der Verkehrsbeirat berät Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nach § 16 Buchstaben g) und h) bedürfen, soweit sich der Beschlussgegenstand auf den Öffentlichen Personennahverkehr bezieht.
- 3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Verkehrsbeirats in folgenden Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs:
  - a. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, soweit diese nicht durch

#### § 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Verkehrsbeirats

- Der/die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzender/Vorsitzende des Verkehrsbeirats. Der Verkehrsbeirat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter/-innen für die in § 11 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer.
- 2. Die Verkehrsbeiratssitzungen finden in der Regel öffentlich statt.
- 3. Für die Einberufung der Sitzungen und die Beschlussfassung sind § 9 Nr. 2 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Alle Fraktionen des Gemeinderats sowie alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten die Sitzungsunterlagen des Verkehrsbeirats.
- 4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verkehrsbeirats kann eine Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- 5. Der Verkehrsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 13 Aufgaben des Verkehrsbeirats

- 1. Der Verkehrsbeirat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs und übt ihr gegenüber insoweit das Weisungsrecht aus, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist.
- Der Verkehrsbeirat berät Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nach § 12 Abs. 5 sowie § 16 Buchstaben g) und h), soweit sich der Beschlussgegenstand auf den Öffentlichen Personennahverkehr bezieht, bedürfen.
- 3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Verkehrsbeirats in folgenden Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs:
  - a. Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Tarife und der

- Gesetz oder Verordnung vorgegeben sind;
- b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperationsverträgen (Verkehrsverbund, Tarif- und Verkehrsgemeinschaft oder ähnliche) sowie von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen, Betriebsführungs-, Betriebspacht- oder anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- c. Einrichtung, Änderung oder Einstellung von Verkehrslinien;
- d. Festlegung des jährlichen Spartenplans des Stadtverkehrs;
- e. Wesentliche Änderungen im Fahrplan.
- 4. Darüber hinaus kann der Verkehrsbeirat im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs von seiner Zustimmung abhängig machen. Dies gilt nicht, soweit der Aufsichtsrat nach § 10 Absatz 3 dieses Vertrages für die Zustimmung zuständig ist.
- 5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung nach § 12 Abs. 3 nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Verkehrsbeirats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verkehrsbeirat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

- Allgemeinen Beförderungsbedingungen, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgegeben sind;
- b. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Kooperationsverträgen (Verkehrsverbund, Tarif- und Verkehrsgemeinschaft oder ähnliche) sowie von Verträgen mit anderen Verkehrsunternehmen über die Erbringung von Betriebsleistungen, Betriebsführungs-, Betriebspacht- oder anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall die in der Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- c. Einrichtung, Änderung oder Einstellung von Verkehrslinien;
- d. Festlegung des jährlichen Spartenplans des Stadtverkehrs, der der Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 3 lit. c) bedarf;
- e. Wesentliche Änderungen im Fahrplan.
- 4. Darüber hinaus kann der Verkehrsbeirat im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs von seiner Zustimmung abhängig machen. Dies gilt nicht, soweit der Aufsichtsrat nach § 10 Abs. 3 dieses Vertrages für die Zustimmung zuständig ist.
- 5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung nach § 12 Abs. 3 nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Verkehrsbeirats selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verkehrsbeirat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

### § 14 Aufsichtsrats- und Verkehrsbeirats-Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichts- und Verkehrsbeirats erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend der Satzung der Stadt Tübingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit.

## § 14 Aufwandsentschädigung für Aufsichtsrats- und Verkehrsbeiratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichts- und Verkehrsbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von pauschal 100,00 Euro pro Sitzung. Das Nähere bestimmen die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Verkehrsbeirats.

#### § 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt.
- 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- 3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- 4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- 1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt.
- 2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- 3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

#### §16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) die Verwendung des Reingewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
- e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen;
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Betriebsteilen und wesentlichen Beteiligungen;
- h) Aufstellung und wesentliche Änderung des örtlichen Energie-, Wasserversorgungs- und Öffentlichen Personennahverkehrs-

### §16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) die Verwendung des *Ergebnisses*,
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/-innen;
- e) die Entlastung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Verkehrsbeirats;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen;
- g) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist;
- h) Aufstellung und wesentliche Änderung des örtlichen Energie-, Wasserversorgungs- und Öffentlichen Personennahverkehrs-

Konzeptes;

- i) Bau von Kraftwerken und vergleichbaren technischen Großanlagen;
- j) die Auflösung der Gesellschaft;
- k) Neubau, Umbau, Erweiterung und wesentliche Umnutzung von Bädern und Parkhäusern;
- I) Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- m) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Konzeptes;

- i) Bau von Kraftwerken und vergleichbaren technischen Großanlagen in Tübingen;
- j) die Auflösung der Gesellschaft;
- k) Neubau, Umbau, Erweiterung und wesentliche Umnutzung von Bädern und Parkhäusern;
- I) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- m) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

#### § 17 Wirtschaftsplan

- Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Stellenplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- 2. Unabhängig von der Terminierung der Aufsichtsratssitzungen unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- 3. Bei Vergaben von Bauleistungen ist nach technischen/wirtschaftlichen Grundsätzen zu verfahren; die Bestimmungen der VOB (Teil A, B u. C) und die Mittelstandsrichtlinien (Nr. 1-5) sind anzuwenden.

## § 17 Wirtschaftsplan

- Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Stellenplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- 2. Unabhängig von der Terminierung der Aufsichtsratssitzungen unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat jeweils innerhalb eines Monats nach Quartalsende schriftlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- 3. Bei Vergaben von Bauleistungen ist nach technischen/wirtschaftlichen Grundsätzen zu verfahren; die Bestimmungen der VOB (Teil A, B u. C) und die Mittelstandsrichtlinien (Nr. 1-5) sind anzuwenden, soweit die Gesellschaft nicht unmittelbar zur Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

#### § 18 Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Bilanzprüfung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und

#### § 18 Jahresabschluss, Geschäftsbericht, Bilanzprüfung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und

den Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Letzterer hat den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten. Ist die gesetzliche Frist für die Aufstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlust-rechnung kürzer, so gilt diese Frist.

- 2. Der Jahresabschluss wird durch eine von der Gesellschafterversammlung benannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Stadt Tübingen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- 3. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

den Geschäftsbericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Letzterer hat den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten. Ist die gesetzliche Frist für die Aufstellung der Bilanz mit Gewinn- und Verlust-rechnung kürzer, so gilt diese Frist.

- 2. Der Jahresabschluss wird durch eine von der Gesellschafterversammlung bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. Der Universitätsstadt Tübingen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt.
- 3. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.
- 4. Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers werden der Universitätsstadt Tübingen übersandt.

## § 18 a Gewinnverwendung

Für die Gewinnverwendung gilt die gesetzliche Regelung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der heute geltenden Fassung. entfällt

## § 19 Leistungsaustausch

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe der Gewinnverteilungsbeschlüsse gemäß § 16 Buchstabe b) gewähren.

## § 19 Leistungsaustausch

1. Die Gesellschaft darf der *Universitätsstadt Tübingen* oder dieser nahe stehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe der Gewinnverteilungsbeschlüsse gemäß § 16 *lit.* b) gewähren.

- 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der begünstigte Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm oder einem ihm nahe stehenden Dritten zugewandten Vorteils zu leisten.
- 3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatzes 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.
- 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen **Abs.** 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der begünstigte Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm oder einem ihm nahe stehenden Dritten zugewandten Vorteils zu leisten.
- Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des *Abs.* 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des *Abs.* 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

## § 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand.

## § 20 Schlussbestimmungen

- 1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- 2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der Universitätsstadt Tübingen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schrifterfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern/-innen bzw. Angehörigen der Gesellschafter(-vertreter/innen) bzw. Geschäftsführer/-innen oder diesen nahe stehenden Personen im Sinne von § 15 Abgabenordnung.
- 3. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und

Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Betrifft de Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren.